19. Wahlperiode

Drucksache **19/2895**

HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2015

Plenum

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Drucksache 19/2823 zu Drucksache 19/2200

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

   "1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   In der Angabe zum Fünften Teil wird der Angabe "Vierter Abschnitt: Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung" die Angabe
   "Dritter Titel: Seniorenvertretung § 89"
   angefügt."

2. Die bisherige Nr. 1 wird zu Nr. 2.

3. Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

   "3. § 4c wird wie folgt neu gefasst:

   "§ 4c
   HGO - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

   (1) In Gemeinden sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen; insbesondere muss sie ein Antrags- und ein Anhörungsrecht vorsehen. Die Gemeinde kann insbesondere einen Jugendbeirat oder eine andere Jugendvertretung einrichten.

   (2) Der Kinder- und Jugendvertretung sind die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

   (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.""

4. Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 4 und wird wie folgt geändert:

   Buchst. e wird wie folgt geändert:

   "e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 werden die Wörter "mindestens fünfundzwanzig vom Hundert" durch die Angabe "in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 10 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern mindestens 15 Prozent und in den sonstigen Gemeinden mindestens 20 Prozent" ersetzt."

Eingegangen am 7. Dezember 2015 · Ausgegeben am 9. Dezember 2015

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

5. Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

"5. § 8c wird wie folgt neu gefasst:

"§ 8c
HGO - Beteiligung von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

(1) Vertretern von Beiräten und Kommissionen sowie Sachverständigen können in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie in den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.

(2) Die Reglungen der §§ 4c Abs. 1, 88 Abs. 2 und 89 Abs. 1 bleiben unberührt.""

6. Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden zu Nr. 6 und 7.

7. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

"8. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "achtzehnte" durch das Wort "sechzehnte ersetzt."

8. Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden zu Nr. 9 und 10.

9. Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 11 und wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt neu gefasst:

"a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Beigeordnete sind ehrenamtlich tätig. In jeder Gemeinde sind mindestens zwei Beigeordnete zu bestellen.""

b) Buchst. b wird wie folgt neu gefasst:

"b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen,

1. dass abweichend von Abs. 2 Satz 1 eine höhere Zahl an Beigeordneten zu wählen ist;

2. welche Beigeordnetenstellen hauptamtlich zu verwalten sind;

3. dass die Amtsgeschäfte einer hauptamtlichen Beigeordnetenstelle als Teilzeitbeschäftigung nach §§ 62 und 63 des Hessischen Beamtengesetzes geführt werden können.

(4) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der ehrenamtlichen nicht übersteigen. Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen kann vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung herabgesetzt werden. Eine Veränderung der Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen ist unabhängig von Satz 2 vorzunehmen, wenn der Antrag einer hauptamtlich Beigeordneten oder eines hauptamtlichen Beigeordneten auf Teilzeitbeschäftigung nach §§ 62 oder 63 des Hessischen Beamtengesetzes bewilligt wird oder endet. Dabei ist die Gesamtzahl der Beigeordneten nach Satz 1 je hauptamtlichen Beigeordneten mit einer um 50 vom Hundert reduzierten Beschäftigung jeweils durch eine ehrenamtliche Beigeordnete oder einen ehrenamtlichen Beigeordneten auszugleichen.""

c) Der bisherige Buchst. b wird zu Buchst. c und es wird die Angabe "Abs. 3" durch "Abs. 5" und die Angabe "(3)" durch "(5)" ersetzt.

10. Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 12.

11. Es wird folgende Nr. 13 neu eingefügt:

"13. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Amtsgeschäfte des Ersten Beigeordneten können auch als Teilzeitbeschäftigung nach §§ 62 oder 63 Hessisches Beamtengesetz geführt werden."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4."

12. Die bisherigen Nr. 9 bis 14 werden zu Nr. 14 bis 19.

13. Es wird folgende neue Nr. 20 eingefügt:

"20. § 88 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort "Vorschlagsrecht" durch das Wort "Antragsrecht" ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Gemeindevorstand kann, die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.""

14. Es wird folgende neue Nr. 21 eingefügt:

"21. Nach § 88 wird folgender Dritter Titel eingefügt:

"**Dritter Titel**
Seniorenvertretung

§ 89
Seniorenvertretung

(1) In Gemeinden sind Seniorinnen und Senioren bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen; insbesondere muss sie ein Vorschlags- und ein Anhörungsrecht vorsehen. Die Gemeinde kann insbesondere einen Seniorenbeirat oder eine andere Seniorenvertretung einrichten.

(2) Der Seniorenvertretung sind die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitglieder der Seniorenvertretung sind ehrenamtlich tätig.""

15. Die bisherigen Nr. 15 bis 27 werden Nr. 22 bis 34.

Begründung:

Zu Nr. 1
In der Übersicht wird die Einführung der Vorschrift über die Bildung von Seniorenvertretungen in dem § 89 HGO nachvollzogen.

Zu Nr. 2
Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 3
Die Änderung in § 4c HGO zielt darauf ab, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der gemeindlichen Entscheidungsfindung, die die Interessen dieser Zielgruppe berührt, verpflichtend einzuführen.

Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Gemeinden, geeignete kinder- und jugendspezifische Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Der Gemeinde ist hierbei ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Einzige Vorgabe ist die Einräumung eines Antrags- und eines Anhörungsrechts.

Abs. 2 bestimmt, dass der Kinder- und Jugendvertretung vonseiten der Gemeinde finanzielle und infrastrukturelle Mittel zur Verfügung zu stellen sind, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Abs. 3 schreibt die Rechtsstellung der Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung fest.

Zu Nr. 4
Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht eine Staffelung des Zustimmungsquorums für Bürgerentscheide nach Gemeindegrößen vor. Aus der Anhörung hat sich ergeben, dass die vorgesehene Absenkung der Quoren lediglich 2,6 % der Gemeinden in Hessen betrifft, da die Zahl der Kommunen über 100.000 Einwohner minimal ist. Es ist erforderlich, die Quoren weiter herabzusetzen. Die Änderung folgt im Grundsatz den Bundesländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Zu Nr. 5
§ 8c Abs. 1 muss angepasst werden, da die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nun abschließend in § 4c geregelt ist.

In § 8c Abs. 2 werden die abweichenden Reglungen für die Kinder- und Jugendvertretung und die Seniorenvertretung aufgenommen.

Zu Nr. 6
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7
Durch Änderung des § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wahlalter von 18 auf 16 Jahre abgesenkt. Jugendliche sollen früher in politische Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Das bislang angesetzt Wahlalter von 18 Jahren ist zu hoch. Jugendliche verfügen schon früher über die Fähigkeit, eine politische Meinung zu bilden.

Zu Nr. 8
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9
Die Änderung in Nr. 11, vormals Nr. 7 des Gesetzentwurfs, führt einerseits dazu, dass die Grenze für ehrenamtliche Bürgermeister wieder auf 1.500 Einwohner herabgesetzt wird. Damit kann nur die Hauptsatzung von Gemeinden mit weniger als 1.500 Einwohnern bestimmen, die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich zu verwalten. Die Anhebung der Grenze auf 5.000 Einwohner, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, weckt die Sorge einer Entprofessionaliserung der Verwaltung. Auch in kleineren Gemeinden führen das Haushaltsvolumen, die Personalverantwortung und die vielen komplexen kommunalen Aufgaben dazu, dass die Stelle des Bürgermeistes hauptamtlich verwaltet werden muss.

Mit der Neufassung der Nr. 11 a und b wird andererseits Beigeordneten die Möglichkeit eröffnet, ihre Stelle als Teilzeitbeschäftigung gem. § 62 oder § 63 des Hessischen Beamtengesetzes auszuüben. Hierzu wird § 44 neu strukturiert und um zwei Absätze ergänzt. Die Teilzeit des hauptamtlichen Beigeordneten soll durch einen ehrenamtlichen Beigeordneten ausgeglichen werden.

Bei Nr. 11 c, vormals Nr. 7 b, erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der Neuregelung in Nr. 11 a und b notwendig ist.

Zu Nr. 10
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 11
Mit der Änderung in § 47 HGO wird auch den ersten Beigeordneten ermöglicht, ihre Amtsgeschäfte als Teilzeitbeschäftigung zu führen.

Zu Nr. 12
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 13
Mit der Änderung des § 88 Abs. 2 S. 2 wird für Ausländerbeiräte ein Antragsrecht verankert. Dies ist gerechtfertigt, um den Interessen ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürgern angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere haben Nicht-EU-Bürger immer noch kein Wahlrecht bei kommunalen Wahlen. Ein Wahlrecht kann nur über den langen Prozess einer Verfassungsänderung eingeführt werden. Um diesen Mitbürgerinnen und Mitbürgern auch schon jetzt ein Mitbestimmungsrecht an Vorhaben innerhalb der Kommune einzuräumen, ist die Einführung eines Antragsrechts für Ausländerbeiräte zwingend geboten.

In § 88 Abs. 2 S. 4 wird verankert, dass der Ausländerbeirat auch in den Sitzungen der Gemeindevertretung verpflichtend zu den Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren, zu hören ist.

Zu Nr. 14
Derzeit ist eine Einbindung von Senioren in die Arbeit der kommunalen Vertretungskörperschaften ausschließlich im Rahmen des § 8c Hessische Gemeindeordnung und des § 8a Hessische Landkreisordnung möglich. Dies wird nun geändert.

§ 89 Abs. 1 HGO führt die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren bei der gemeindlichen Entscheidungsfindung, die die Interessen dieser Zielgruppe berührt, verpflichtend ein. In Satz 2 wird die Gemeinde verpflichtet, geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Der Gemeinde ist hierbei ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Einzige Vorgabe ist die Einräumung eines Vorschlags- und Anhörungsrechts.

Abs. 2 bestimmt, dass der Seniorenvertretung vonseiten der Gemeinde finanzielle und infrastrukturelle Mittel zur Verfügung zu stellen sind, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Abs. 3 schreibt die Rechtsstellung der Mitglieder der Seniorenvertretung fest.

Zu Nr. 15
Redaktionelle Anpassung.

Wiesbaden, 1. Dezember 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel